

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**

- 294 Antrag der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG. auf Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für Bau, Betrieb und Unterhaltung einer 110 kV-Doppelleitung, Anschluß Jahnstraße. S. 193

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 295 Anordnung über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen der Rheinuferlandschaft im Bereich des Kreises Kleve (Landschaftsschutzsicherstellungsanordnung). S. 193
- 296 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Eckard Kiep). S. 195
- 297 Ungültigkeitserklärung eines Polizeideinstausweises (Lutz Kuhlmann). S. 195
- 298 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Berghausen). S. 196
- 299 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Berghausen). S. 196

- 300 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Berghausen). S. 196

**Wirtschaft und Verkehr**

- 301 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Bundesbahndirektion Essen). S. 196

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

- 302 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 17. März 1971. S. 197
- 303 Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises. S. 197
- 304 Berichtigung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Gemeinde Bedburg-Hau, Kreis Kleve. S. 197
- 305 Mitgliederversammlung des Itterverbandes. S. 197
- 306 Auktionsverkauf von Sparkassenbüchern (Ali Dinc — Eheleute Herbert und Margret Lützenkirchen geb. Butzmühlen). S. 197
- 307 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Kirsten Krämer). S. 198
- 308 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Lob, Wilhelm). S. 198

**A.****Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**

- 294 **Antrag**  
der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG. auf Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für Bau, Betrieb und Unterhaltung einer 110 kV-Doppelleitung, Anschluß Jahnstraße

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Z/B 3 — 32 — 10/51 (3)

Düsseldorf, den 1. April 1971

**Anordnung**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 und Artikel 30 des Grundgesetzes wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG. in Essen für das nachstehende Unternehmen in dem für die Durchführung des Unternehmens notwendigen Umfang das Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt wird:

Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelleitung, Anschluß Jahnstraße, und zwar in der Stadt Essen.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. Mai 1972 ein Antrag auf Planfeststellung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (PrGS. NW. S. 53) finden Anwendung.

In Vertretung  
Golz

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 193

**B.****Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 295 **Anordnung**  
über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen der Rheinuferlandschaft im Bereich des Kreises Kleve (Landschaftsschutzsicherstellungsanordnung)

Der Regierungspräsident  
21.47.11

Düsseldorf, den 7. April 1971

Auf Grund der §§ 5, 17 Abs. 3 und 19 der Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. NW. S. 156), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), und des § 13 der hierzu ergangenen Verordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. NW. S. 159), ebenfalls geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 1969, wird verordnet:

**§ 1****Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung näher bezeichneten Landschaftsteile im Gebiet des Regierungsbezirks Düsseldorf werden als Landschafts-

schutzgebiet einstweilen sichergestellt. Sie genießen den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes. Die Anlage ist Teil dieser Verordnung.

(2) Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in eine Karte im Maßstab 1:25 000 grün eingetragen (Landschaftsschutzkarte). Die Verordnung und die Karte liegen

1. bei dem Regierungspräsidenten — höhere Naturschutzbehörde — in Düsseldorf,
2. bei dem Kreis — untere Naturschutzbehörde — Kleve, zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus.

## § 2

### Sachlicher Geltungsbereich

Im Bereich der im Grundstücksverzeichnis genannten Fluren und Flurstücke dürfen Eingriffe und Veränderungen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten, nicht vorgenommen werden.

## § 3

### Allgemeine Ausnahmen

Unberührt von den Beschränkungen des § 2 bleiben:

- a) Die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung und Nutzung land- und forstwirtschaftlicher sowie erwerbsgartenbaulicher Flächen und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Betriebswirtschaftsart,
- b) der Um- und Erweiterungsbau bäuerlicher Hofstellen, soweit sie der landwirtschaftlichen Nutzung dienen,
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

## § 4

### Ausnahmegenehmigung

(1) In besonderen Fällen können auf Antrag des Betroffenen Ausnahmen von den in § 2 genannten Beschränkungen genehmigt werden. Ein besonderer Fall ist insbesondere dann gegeben, wenn bäuerliche Hofstellen oder sonstige standortgebundene bauliche Anlagen sowie Niederspannungsleitungen zur Versorgung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe errichtet, ferner Steine und andere Bodenbestandteile für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe entnommen werden sollen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt und auch befristet werden.

(3) Unbefristete Genehmigungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Zustellung nicht mit den genehmigten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Eine Verlängerung der Gültigkeit kann mehrmals beantragt werden. Unbefristete Verlängerungen erlöschen wie unbefristete Genehmigungen.

## § 5

### Verfahren

(1) Anträge nach § 4 sind bei der Gemeinde zu stellen, in deren Gebiet das betroffene Grundstück gelegen ist. Die Gemeinden nehmen zu dem Antrag

Stellung und reichen ihn der unteren Naturschutzbehörde zur Entscheidung weiter. Diese erteilt die Genehmigung nach Zustimmung durch die höhere Naturschutzbehörde.

(2) Ist eine Frist nicht eingehalten, so richtet sich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) in der Fassung des Gesetzes vom 8. 9. 1961 (BGBl. I S. 1656).

## § 6

### Strafbestimmungen

Auf Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Anordnung finden die Strafvorschriften des des § 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und der § 15 und 16 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. 10. 1935 Anwendung.

## § 7

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt mit Inkrafttreten der in Vorbereitung befindlichen Verordnung zum Schutze der Rheinuferlandschaft, spätestens jedoch am 31. 12. 1971, außer Kraft.

(3) Die Ausnahmegenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten der neuen Rheinuferenschutzverordnung erteilt worden sind, werden bezüglich ihrer Gültigkeit nach den bisherigen Bestimmungen behandelt.

Düsseldorf, den 7. April 1971

Der Regierungspräsident  
als höhere Naturschutzbehörde  
Bäumer

## Anlage

zur Anordnung über die einstweilige Sicherstellung von Teilen der Rheinuferlandschaft im Bereich des Kreises Kleve vom

### Grundstücksverzeichnis

(Maßgeblich sind die Katasterunterlagen nach dem Stand vom 15. 5. 1964)

#### Gemarkung Brien

Flur 1 Flurstücke: 1, 3, 5 bis 8, 10 bis 12, 14, 15, 34, 35, 42, 117, 119, 120, 141, 142, 220, 221, 226 bis 230, 233, 250, 251, 306

#### Gemarkung Bylerward

Flur 1<sup>I</sup> Flurstücke: 1/1, 9/1, 174/3, 175/3, 326/8, 397/18, 464/2, 465/2, 466/1, 526/4, 564 halb (nördlich der Brücke), 600

Flur 1<sup>II</sup> Flurstücke: 71/1, 516/0.117, 516/0.71

Flur 1<sup>III</sup> Flurstücke: 513/0.116, 515/0.113, 516/0.107

#### Gemarkung Düffelward

Flur 3 Flurstücke: 4, 7, 9, 11, 13 bis 16

Flur 4 Flurstücke: 1 bis 7, 10, 13 bis 16, 20 bis 25, 54, 65, 66

## Gemarkung Emmericher-Eyland

Flur 1 mit Ausnahme des Rheinvorlandes vom Banndeich einschließlich Deichkörper bis zum Rheinstrom

## Gemarkung Griethausen

Flur 1 Flurstücke: 357 bis 359, 367 bis 379

Flur 2 Flurstücke: 1 bis 4, 5 teilweise, 6 bis 10, 11 teilweise, 14 bis 16, 20, 22 bis 24, 26, 27, 29, 31 bis 36, 37 teilweise, 39 bis 44

## Gemarkung Hurendeich

Flur 1 Flurstücke: 1 bis 6, 7 teilweise

Flur 2 Flurstücke: 17 teilweise, 18, 19 teilweise, 20 teilweise, 54 teilweise, 55 teilweise, 58 bis 78, 83 teilweise, 85 teilweise

Flur 3 mit Ausnahme der Flurstücke 10 teilweise, 11 teilweise

Flur 4

## Gemarkung Huisberden

Flur 1 die Flurstücke nördlich des alten Sommerdeiches

Flur 2 die Flurstücke nordöstlich des alten Sommerdeiches

Flur 3 die Flurstücke nordwestlich des alten Sommerdeiches

## Gemarkung Kellen

Flur 3 die Flurstücke östlich des Banndeiches einschließlich Deichkörper

Flur 4 die Flurstücke östlich des Banndeiches einschließlich Deichkörper

Flur 5 die Flurstücke östlich des Banndeiches einschließlich Deichkörper

Flur 6

## Gemarkung Salmorth

Flur 2 mit Ausnahme der Flurstücke 12, 13, 35, 36, 52 bis 57, 65, 67, 68, 70, 148, 150, 170

Flur 3

Flur 4 mit Ausnahme der Flurstücke 1, 6, 7, 9 bis 13, 16 bis 23, 24 teilweise, 25 teilweise, 28 teilweise, 52 teilweise, 54, 55

## Gemarkung Schenkenzanz

Flur 1 Flurstücke: 7, 181 teilweise

## Gemarkung Warbeyen

Flur 1 Flurstücke: 1 bis 6, 8 bis 10, 12 bis 22, 26 bis 35, 37, 113 teilweise, 114 teilweise, 115 teilweise, 117 teilweise, 119 teilweise, 120 bis 125, 131 bis 140, 142 bis 154, 159, 160, 167, 170, 175 bis 179, 182, 186 bis 188, 190 bis 198, 199 bis 202, 223

Flur 2 Flurstücke: 69/1, 69/2, 159, 160, 164, 170/1, 171 bis 174, 176, 188/2, 194/1, 194/2, 196 bis 199, 201 bis 203, 206 bis 208, 210/1, 211/1, 212 bis 215, 310/1, 317, 325, 326, 332/1, 332/2, 333/1, 334, 335/1, 341/1, 341/2, 353, 380/316, 388/200, 389/200, 436/328, 461/170, 462/170, 465/175, 466/177, 468/178, 487/195, 488/195, 489/195, 490/324, 491/324, 492/324, 493/341, 494/341, 497/343, 498/343, 500/177, 538/204, 539/204, 581/175, 582/205, 583/205, 595/316, 614/211, 775, 777, 796, 798, 800, 801, 827, 838, 840, 841

Flur 3

mit Ausnahme der Flurstücke 10/1 teilweise, 13/1 teilweise, 14 teilweise, 17/1 teilweise, 19/1 teilweise, 22/1 teilweise, 135/21 teilweise, 136/21 teilweise, 159/22, 160/22, 161/22, 162/22, 190/12 teilweise, 193/13 teilweise, 214/15 teilweise, 222/12, 251/16 teilweise, 268/12 teilweise, 271/20 teilweise, 295 teilweise

Flur 4

mit Ausnahme der Flurstücke 18/2, 18/3, 18/4, 18/9, 100, 101, 104, 106 bis 110

## Gemarkung Wardhausen

Flur 1

die Flurstücke nördlich des Flurstücks 2 und des Banndeiches einschließlich Deichkörper, die Flurstücke 27, 28, 100

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 193

296

**Zurücknahme  
einer Vermessungsgenehmigung**

(Dipl.-Ing. Eckard Kiep)

Der Regierungspräsident  
33.2416

Düsseldorf, den 1. April 1971

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Eckard Kiep, 56 Wuppertal-Barmen, Hatzfelder Straße 35, mit Verfügung vom 20. 11. 1970 — 33.2416 — erteilte Genehmigung, unter seiner Leitung und Aufsicht den Ing. (grad.) Uwe Hundeshagen zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II), ist erloschen, da Hundeshagen am 31. 3. 1971 aus der Praxis des Öffentl. best. Verm.-Ing. ausgeschieden ist.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren  
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 195

297

**Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeidienstausweises**

(Lutz Kuhlmann)

Der Regierungspräsident  
25.1.—1584

Düsseldorf, den 1. April 1971

Der von der Landespolizeischule „Carl Severing“ Münster für den Polizeioberwachmeister Lutz Kuhlmann ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 11 235 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 195

**298 Vorladung  
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem  
Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum**  
(Gemarkung Berghausen)

Der Regierungspräsident  
21.50 — 133/69

Düsseldorf, den 5. April 1971

Der Landschaftsverband Rheinland — Landesstraßenbauamt — in Düsseldorf, Tersteegenstraße 19, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Um- und Ausbau der EL 353 zwischen Monheim—Baumberg und Langenfeld—Richrath betroffenen Grundeigentums Gemarkung Berghausen, Flur 8, Flurstück 144, berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, dem 27. April 1971, um 9 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Langenfeld erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 196

**299 Vorladung  
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem  
Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum**  
(Gemarkung Berghausen)

Der Regierungspräsident  
21.50 — 137/69

Düsseldorf, den 5. April 1971

Der Landschaftsverband Rheinland — Landesstraßenbauamt — in 4 Düsseldorf, Tersteegenstraße 19, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Um- und Ausbau der EL 353 zwischen Monheim—Baumberg und Langenfeld—Richrath betroffenen Grundeigentums Gemarkung Berghausen, Flur 8, Flurstücke 127 und 128, festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, dem 27. April 1971, um 10.15 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Langenfeld erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 196

**300 Vorladung  
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem  
Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum**  
(Gemarkung Berghausen)

Der Regierungspräsident  
21.50 — 139/69

Düsseldorf, den 5. April 1971

Der Landschaftsverband Rheinland — Landesstraßenbauamt — in Düsseldorf, Tersteegenstraße 19,

hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Um- und Ausbau der EL 353 zwischen Monheim—Baumberg und Langenfeld—Richrath betroffenen Grundeigentums Gemarkung Berghausen, Flur 8, Flurstück 126, festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, dem 27. April 1971, um 14 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Langenfeld erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 196

### Wirtschaft und Verkehr

**301 Genehmigung  
für eine Sonderform des Linienverkehrs  
mit Kraftfahrzeugen**  
(Bundesbahndirektion Essen)

Der Regierungspräsident  
53.52 — 32/87

Düsseldorf, den 31. März 1971

Der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Essen — in Essen, Bismarckplatz 1, Betriebssitz Essen, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

#### Berufsverkehrs

von Wuppertal/Briller Straße Ecke Wüllfrather Straße nach Wattenscheid/Fa. Schlaraffia über Sprockhövel — Hattingen — Bochum-Linden, befristet bis zum 30. Juni 1972, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Die Einrichtung weiterer Haltestellen und die Vermehrung der Fahrtenpaare sind genehmigungspflichtig.
- b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:

Schlaraffia-Werke Hüser & Co., Wattenscheid.

Gemäß § 45 Abs. 4 PBefG wird von der Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) — sowie über den Fahrplan (§ 40) — Befreiung erteilt.

Hiermit verliert die der Bundesbahndirektion Essen am 9. 6. 1970 für die Relation von Wuppertal/Alter Markt nach Wattenscheid/Fa. Schlaraffia erteilte Genehmigung (Abl. Reg. Ddf. 1970 S. 220) ihre Gültigkeit.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 196

## C.

## Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 302 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 17. März 1971

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 18 bis 30 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203/SGV. NW. 7831), der §§ 282 bis 301 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359/SGV. NW. 7831) sowie des Kreistagsbeschlusses vom 16. Oktober 1963 wird zum Schutze gegen die Hühnerpest für das Gebiet der Gemeinde Dabringhausen folgendes verordnet:

## § 1

Unter einem Hühnerbestand in Dabringhausen-Emminghausen ist die Hühnerpest amtstierärztlich festgestellt worden. Der Ortsteil Emminghausen wird daher zum Hühnerpest-Sperrbezirk erklärt.

## § 2

Der Sperrbezirk ist an seinen Hauptzufahrten durch Schilder mit der Aufschrift „Hühnerpest — Sperrbezirk“ kenntlich gemacht.

## § 3

Lebendes Geflügel darf aus dem Sperrbezirk nicht entfernt werden. Das gesamte Geflügel unterliegt der Sperre im Gehöft.

Die Durchfuhr von lebendem Geflügel durch den Sperrbezirk ist verboten. Geflügelausstellungen und der Handel mit lebendem Geflügel sind verboten.

## § 4

Das Fleisch von seuchenkrankem und -verdächtigem Geflügel ist zu entseuchen oder unschädlich zu beseitigen. Schlachtabfälle sind unschädlich zu beseitigen. Die Schlachtung richtet sich nach den Anweisungen des Amtstierarztes.

## § 5

Impfungen gegen die Seuche sind im Sperrbezirk erlaubt.

## § 6

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Viehseuchenverordnung unterliegen den §§ 74 bis 77 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Opladen, den 17. März 1971

Der Oberkreisdirektor  
des Rhein-Wupper-Kreises  
als Kreisordnungsbehörde  
Dr. Richter

Verkündungsorgan: Bergische Morgenpost; Verkündungsdatum: 20. März 1971.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 197

### 303 Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises

Der Flüchtlingsausweis C Nr. 3112/1276, ausgestellt vom Vertriebenenamt Hannover am 20. April 1954 auf den Namen Otto Jedamczik, geboren am 16. 3. 1916 in Stolp/Pommern, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Ausweis wurde als verloren gemeldet.

Kleve, den 24. März 1971

Kreis Kleve  
Der Oberkreisdirektor  
In Vertretung  
Schmitz

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 197

### 304 Berichtigung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Gemeinde Bedburg-Hau, Kreis Kleve

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 11 vom 18. März 1971, Ziffer 229, ist in der Veröffentlichung der obengenannten Verordnung ein Fehler unterlaufen. Unter § 6 muß es richtig heißen: ... „Sie tritt am **31. 12. 1979** außer Kraft.“

Kleve, den 1. 4. 1971

Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrage  
Hüntges

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 197

### 305 Mitgliederversammlung des Itterverbandes

Die Mitglieder des Itterverbandes lade ich hiermit zu der am

Mittwoch, dem 21. April 1971, 16 Uhr,  
im Parkrestaurant „Engelsberger Hof“  
in Solingen-Ohligs, Ohligser Heide,

stattfindenden Mitgliederversammlung 1971 ein.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht für 1970 mit Lichtbildern
2. Aussprache über Verbandsangelegenheiten
3. Verschiedenes

Solingen-Ohligs, den 5. April 1971

Der Vorsitzende des Itterverbandes  
Vermeegen

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 197

### 306 Aufgebot von Sparkassenbüchern

(Ali Dinc)

(Eheleute Herbert und Margret Lützenkirchen geb.  
Butzmühlen)

Herr Ali Dinc, Solingen, Friedrich-Ebert-Str. 28, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 17 578 154 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Ali Dinc, Solingen, Friedrich-Ebert-Straße 28, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 1. Juli 1971 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Die Eheleute Herbert Lützenkirchen und Margret geb. Butzmühlen, Solingen 11, Löhdorfer Straße 329, haben das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 17 034 828 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Eheleute Herbert und Margret Lützenkirchen geb. Butzmühlen, Solingen 11, Löhdorfer Straße 329, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 2. Juli 1971 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 2. April 1971

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Feldhusen

Früangel

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 197

307

**Kraftloserklärung  
eines Sparkassenbuches**

(Kirsten Krämer)

In der Aufgebotsache der Frau Hannelore Krämer, Solingen, Wilhelmshöhe 29, wird folgender Beschluß gefaßt: Das Sparkassenbuch Nr. 19 753 656 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Na-

men Kirsten Krämer, Solingen, Wilhelmshöhe 29, wird für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 5. April 1971

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Feldhusen

Früangel

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 198

308

**Kraftloserklärung  
eines Sparkassenbuches**

(Lob, Wilhelm)

Das am 23. 12. 1970 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 96 013 198 der Sparkasse der Stadt Leverkusen, lautend auf Lob, Wilhelm, Leverkusen, St.-Ingberter-Straße 7, ist für kraftlos erklärt worden. Dieser Beschluß kann durch Klage beim Landgericht Düsseldorf binnen einer Frist von einem Monat angefochten werden.

Leverkusen, den 31. März 1971

Sparkasse der Stadt Leverkusen

Der Vorstand

Holtzschneider

Wolf

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 198

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. **Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.**

**Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer**

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.**